

## XII. Regulativ über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen, vom 18. Decbr. 1861.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in geschlossenen oder überbauten Räumen innerhalb des Stadtbezirks gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbrauche von Leuchtgas innerhalb geschlossener Räume besteht, mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, welcher Gefahr für Leben und Gesundheit der in solchen Räumen verkehrenden Personen soviel als möglich abzuwenden geeignet ist, steht dem Stadtrathe als der örtlichen Wohlfahrtspolizeibehörde zu.

§ 2. Alle diejenigen, welche ihr benötigtes Leuchtgas aus einer unter der Verwaltung des Stadtraths stehenden Fabrik beziehen, unterwerfen sich vertragsmäßig zugleich der Verpflichtung, die Herstellung der in § 1 bezeichneten Anlagen von keinem Andern besorgen zu lassen, als von einem derjenigen Verfertiger von Gasrohrleitungen, welchen der Stadtrath dazu ausdrückliche Erlaubniß erteilt hat.

§ 3. Jeder, welcher innerhalb des Stadtbezirks Anlagen der § 1 bezeichneten Art ausführen zu lassen beabsichtigt, gleichviel, ob das zu verbrauchende Leuchtgas von einer städtischen oder von einer anderen Gasfabrik entnommen oder aus dem Selbstbetriebe einer solchen bezogen werden soll, hat dies unter gleichzeitiger Namhaftmachung des dazu zu verwendenden Verfertigers bei dem Stadtrathe anzuzeigen, auch dabei, wenn die Anlage in einem ihm nicht eigentümlich zugehörigen Grundstücke bewirkt werden soll, die Genehmigung des Eigentümers bez. Verwalters des Grundstückes nachzuweisen. Wird der Bezug des benötigten Leuchtgases aus einer städtischen Gasfabrik gewünscht, so ist sich zu dieser Anzeige des vorschristmäßigen Anmeldeformulars zu bedienen.

§ 4. In der Anzeige sind die zu beleuchtenden Räume ihrem Benutzungszwecke nach, die Materialien aber, aus welchen die Rohrleitungen hergestellt werden sollen, dann besonders zu bezeichnen, wenn die Verwendung anderer, als schmiedeeiserner Röhren beabsichtigt wird.

§ 5. Der zur Ausführung bezeichnete Verfertiger hat dieselbe in dem in § 2 gedachten Falle nicht früher in Angriff zu nehmen, als ihm nicht hierzu die obrigkeitliche Gestattung schriftlich erteilt worden ist.

§ 6. Zu den Gasleitungen in dem Innern von Gebäuden sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Ausnahmsweise sind auch hartgelöthete oder gegossene Röhren von Kupfer oder Messing zulässig. Röhren von Metallcomposition, von Zinn oder Blei — letztere mit dem in der Instruction bemerkten Ausnahmefalle — sind unter allen Umständen unzulässig. Auch ist bei Reparaturen die Anwendung weichen Lothes an den Rohrleitungen unstatthaft. Gummischläuche sind nur zur Ueberleitung des Gases nach transportablen Leuchtern und nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Gummischlauch durch einen Hahn von der metallenen Zuleitung abgeschlossen werden kann.

§ 7. Die zu einer Gasbeleuchtungsanlage erforderlichen Röhren sind von den Verfertigern selbst in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen

sollen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtigkeit zu unterwerfen, und es haben sich die Verfertiger die dazu erforderlichen Vorrichtungen selbst anzuschaffen.

§ 8. Die Verbindung der einzelnen Theile der Gasrohrleitungen ist dauerhaft und luftdicht herzustellen. In der Regel ist hierbei die sogenannte Flanchenverbindung in Anwendung zu bringen; ausnahmsweise Gestattung einer anderen Verbindungsweise bleibt dem Ermessen des technischen Aufsichtsorgans vorbehalten.

§ 9. Die Leitungsröhren sind so zu verlegen, daß sie möglichst leicht zugänglich und da, wo sie zu Tage liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt sind. Schmiedeeiserne Röhrenleitungen in feuchten Räumen verlegt, sind durch einen geeigneten Anstrich gegen Zerstörung durch Drydation zu sichern. Bei der Befestigung der Röhren ist darauf zu achten, daß sie bei horizontaler Durchführung durch Wände gehörigen, einer Beschädigung oder Brechung vorbeugenden Spielraum behalten. Sind Rohrleitungen unter Fußböden zu verlegen, so ist Vorsohle dahin zu treffen, daß die Leitung, namentlich über den Verbindungsstellen ohne Schwierigkeit und Verzug aufgehoben werden kann. Führung der Rohrleitung durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist zu vermeiden. Kronleuchter sind mit hinreichender Sicherheit besonders zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen.

§ 10. Die Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine Viertelwendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können. Sie, sowie die Gelenke an den Rohrleitungen sind vollkommen luftdicht einzuschleifen und ebenso mit den Rohrleitungen zu verbinden.

§ 11. An allen Punkten, wo aus einer Hauptleitung das Leuchtgas in ein Gebäude eingeführt wird, ist in möglichster Nähe am Eingange ein Hauptabschlußhahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Wo Gaszähler aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Haupttröhre anzubringen. Kron- und Schiebe-Leuchter müssen durch besondere leicht zugängliche Hähne von der ihnen das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

§ 12. Bei Anbringung der Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den verbrennenden Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, soweit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

§ 13. Nach völliger Beendigung der angemeldeten Beleuchtungsanlage, jedoch vor Anbringung des Anstrichs und des Verputzes, sowie jeder Bedeckung und vor erfolgter Verbindung derselben mit dem Gaszähler hat der Verfertiger unter Bezugnahme auf den in § 5 erwähnten Gestattungsschein bei dem technischen Organe des Stadtraths hiervon schriftliche Anzeige zu machen. Letzteres läßt die Prüfung der Anlage vornehmen, und es findet dabei die Verbindung der Röhrenleitung mit dem Gaszähler und die Controle der richtigen Aufstellung des letzteren gleichzeitig statt. Bereits verputzte und überstrichene oder sonst bedeckte Leitungen sind von der Prüfung unbedingt zurückzuweisen. Ueber den Befund bei der Prüfung ist dem Inhaber der Beleuchtungsanlage und auf Verlangen auch dem Verfertiger derselben durch den prüfenden Beamten ein Attestat auszustellen, in welchem nach